

Stadt Blankenhain



**Badeordnung
für das
städtische Freibad Blankenhain**

vom
10.04.2017

Badeordnung für das städtische Freibad Blankenhain

Für das städtische Freibad der Stadt Blankenhain wird nachfolgende Badeordnung erlassen.

§ 1

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Personen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Anfallskranke, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt unter allen Umständen stets bei den Erziehungsberechtigten.

§ 3

Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Öffnungszeit kann verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt Blankenhain können daraus nicht abgeleitet werden. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden. Teile des Bades (Rutsche, Sprungturm, Startblöcke etc.) können zudem vorübergehend für Badegäste gesperrt werden.
- (4) Die Stadt Blankenhain kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Veranstaltungen oder bei technischen Störungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht.
- (5) Der Zutritt zum Bad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Verwaltung besonders geregelt.
- (6) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Bad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des gesondert zu dieser Badeordnung im Tarif für das städtische Freibad Blankenhain festgelegten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Der gültige Tarif kann dem Aushang an der Kasse entnommen werden. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit (Einzelkarten die für eine stundenweise Benutzung (z.B. Schule, Hort) ausgestellt werden, gelten nur bis zum Ablauf der Benutzungszeit). Für eine darüber hinausgehende Benutzung muss beim Verlassen des Bades ein zusätzliches Benutzungsentgelt entrichtet werden.
- (2) Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Bades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.
- (3) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeit endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Bad bis zur festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 6 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das störende Betreiben von medialen Geräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad;
 - b) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser;
 - c) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art;
 - d) das Untertauchen von Badegästen;
 - e) das Rennen auf dem Beckenumgang, das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen;
 - f) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele;
 - g) das Mitbringen von Tieren sowie
 - h) das Rauchen in sämtlichen Räumen, im Liegewiesen – und Waldbereich. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

§ 7

Besondere Vorschriften für die Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbecken, der Sprungeinrichtung, der Rutschen, des Spiel- und Beachvolleyballplatzes sowie des Wald- und Regenrückhaltebereiches

- (1) Vor dem Benutzen der Becken sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- (2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem aufsichtsführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtung sofort zu verlassen.
- (4) Die Benutzung der Sprungeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten.
- (5) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
- (6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken, ist nicht gestattet.
- (7) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (8) Bei Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (9) Die Benutzung der Rutsche regelt sich nach den Vorschriften der "Gebrauchsanleitung für Wasserrutschen" und erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Die Benutzung des Spielplatzes sowie des Beach-Volleyballfeldes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Das Betreten des Waldbereiches sowie des angrenzenden Regenrückhaltebeckens ist nicht gestattet. Die Haftung für unbefugt betretende Personen dieser Bereiche wird ausgeschlossen.

§ 8

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein.

Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

§ 9

Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Stadt Blankenhain dies auf dessen Kosten aus.

§ 10

Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

- (2) Die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen wird ausgeschlossen.
- (3) Wertsachen und Bekleidung sind in speziellen Schränken zu verwahren.
- (4) Für Parkplätze gelten die StVO sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Bad abzustellen. Eine Haftung für abgestellte Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 13 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen wie Bundeswehr, Polizei usw.) werden zwischen der Verwaltung und dem Veranstalter besondere Regelungen in Form spezieller Vereinbarungen getroffen.

§ 14 Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Badgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

§ 15 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.07.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 10.04.2017
Stadt Blankenhain

gez. Kellner
Bürgermeister